

SPORT

LAND



ABC der Vereinseinnahmen

Zusammengestellt von

Prof. Friedrich Manseder

Grenzen und Freibeträge

- Gelten grundsätzlich pro Jahr und Verein
- Körperschaftsteuer – Gewinn (= Umsatz abzüglich Ausgaben) von € 10.000 jährlich ist frei, danach seit 2024 23 % (2023 wären es 24%) zu zahlen
- Umsatzsteuer – wenn nicht Liebhabereivermutung bzw. unechte Umsatzsteuerbefreiung gilt, dann frei wenn Umsatz unter € 35.000 (Kleinunternehmergrenze)
- Werbeabgabe – Freigrenze für Umsatz von € 10.000
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung – Umsatz über € 100.000

Einnahmensbereiche

- Vereinsbereich
- Geschäftsbetriebe gem § 45 BAO
 - unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb
- Gewerbebetriebe
- Vermögensverwaltung

Vereinsbereich

- Echte Mitgliedsbeiträge
- Unentgeltliche Leistungen von Mitgliedern
- Aufnahmegelder, Beitrittsgebühren
- Echte Spenden – siehe Spendenbegünstigung
- Subventionen allgemein

In diesem Bereich fällt weder Umsatz- noch Körperschaftsteuer an.

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem § 45/2 BAO

= der sog. Zweckverwirklichungsbetrieb
im Sport, der Sportbetrieb
Keine Umsatz-, keine Körperschaftsteuer!
Keine Registrierkassenpflicht!

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45/2 BAO

- Subventionen betriebsbezogen, z.B. Bundessportförderung, öffentl. Mittel..
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen (Erbringung einer sportlichen Leistung steht im Vordergrund):
- Eintrittsgelder, Nenngelder, Startgelder, Verkauf von Abzeichen,...
- Banden- oder Trikotwerbung (WERBEABG.!)

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem § 45/2 BAO

- Sponsoreinnahmen: als Gegenleistung für Werbewirkung
- Sonderleistungen wie Garderobenkästen, Abstellplätze, ...
- Spielerablösen
- Sportunterricht
- Sportplatzvermietung

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem § 45/2 BAO

- Benützung der Anlagen durch Nichtmitglieder, sogenannte Gästestunden
- Unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung (max. 25% der Seiten sind für bezahlte Anzeigen)
- Bootsanlegeplätze
- Motorbootführerschein, Flugschein

Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45/1 BAO

Nicht unbedingt nötige Tätigkeiten
Keine Umsatzsteuer, keine Registrierkasse

jedoch Körperschaftsteuerpflicht
Freibetrag von € 10.000 jährlich pro Verein

Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45/1 BAO

- Vereinsfeste (Jubiläumsfeiern, Sommerfest, Kränzchen, etc.) sofern der Rahmen nicht über die Vereinsmitglieder und deren Angehörige hinausgeht
- Geselliges Rahmenprogramm bei Sportveranstaltungen, das der Mitgliederwerbung dient
- Verkauf von Emblemen, Abzeichen und sonstigen Zugehörigkeitskennzeichen (Fahnen, Wimpeln, Aufkleber) sofern kein begünstigungsschädlicher Handelsbetrieb vorhanden ist.

Entbehrlicher Hilfsbetrieb § 45/1 BAO

- Unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung
(25% - 50 % der Seiten sind für bezahlte Anzeigen)
- Verkauf von Sportgeräten an Mitglieder zum Selbstkostenpreis
- Flohmärkte, Sammelaktionen sofern der Verkauf marktmäßig betrieben wird
- Punschhütten
(wenn im Zusammenhang mit Spendenboxen Vereinsbereich)

Regelung kleines Vereinsfest

VRL 2001 Rz. 200

- Körperschaftsteuerpflicht – Freibetrag von € 10.000
- für unentgeltliche Mitarbeit sind 20% von den Nettoeinnahmen abzugsfähig
- Keine Umsatzsteuer - Liebhabereivermutung
- Keine Registrierkassenpflicht

Regelung kleines Vereinsfest

VRL 2001 Rz. 200

Voraussetzungen:

- Kostenlose Organisation und Durchführung von Vereinsmitgliedern u. Helfern. Kooperation mit Wirten möglich!
- Verpflegung nur beschränktes Angebot und darf nicht durch einen Betrieb bereitgestellt werden(Ausn. zB Hendlbrater, Langosverkäufer..)
- Keine „bekanntes Musikgruppen“ (Stundensatz max. € 1.000.-)
- Bei Festen bis max. 72 Std – tatsächliche Ausschankzeiten
- Keine Begrenzung der Besucher

Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb § 45/3BAO

- Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen bei weitem übersteigen (Bälle, Konzerte mit prominenten Stars,...) und der reinen Geldbeschaffung dienen
- Unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung (über 50% der Seiten sind für bezahlte Anzeigen)
- Nachhaltige Veranstaltung von Lotterien, Glücksspielen..16%
Glücksspielabgabe
 - Ermäßigung ohne Erwerbsabsicht auf 12%, sowie auf 5% wenn Ertrag gemeinnützigen Zwecken dient
 - keine Abgabe wenn Summe des Spielkapitals unter € 4.000

Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb § 45/3BAO

- Körperschaftsteuerpflicht – Freibetrag € 10.000 jährlich
- Umsatzsteuerpflicht – außer Umsatz unter € 35.000
Kleinunternehmerregelung
- Registrierkassenpflicht – Umsatz größer € 15.000
- Wenn Umsatz über € 100.000 Antrag auf Ausnahmegenehmigung
beim Finanzamt gem. § 44/2 BAO nötig
- Bei Gewinnermittlung für unentgeltliche Mitarbeit von
Vereinsmitgliedern 20 % von den Nettoeinnahmen abzugsfähig

Gewerbebetriebe

- Führung von Kantinen
(Ausnahme von Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- u. Registrierkassenpflicht für sog kleine Kantinen, wenn nicht mehr als 52 Tage im Jahr geöffnet u. Umsatz unter € 30.000)
- Getränkeautomaten (Umsatzbeteiligung)
- Warenverkauf (nachhaltig)

Vermögensverwaltung §47 BAO

- Erträge von Zinsen Befreiung von KESt möglich.
(Voraussetzung Geld stammt aus betrieblichen Einnahmen sprich Sportbetrieb)
- Vermietung von Liegenschaften
- Erträge aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- Pächterträgnisse
- Keine Umsatzsteuer, keine Körperschaftsteuer

Spendenbegünstigung 2024

- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.
- Für die Spendenbegünstigung ist Voraussetzung, dass die Körperschaft – abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten – ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO)

Spendenbegünstigung 2024

- Die Beurteilung, ob ein Verein die gesetzlichen Voraussetzungen der Spendenbegünstigung erfüllt, erfolgt durch das Finanzamt Österreich.
- Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt Österreich zu beantragen. Dazu wird ein eigenes elektronisches Formular in Finanz Online zur Verfügung gestellt . Im Detail gelten folgende Regeln für die erstmalige Beantragung:
- Wenn ein Verein noch keine Steuernummer hat, wird eine solche vergeben werden.

Spendenbegünstigung 2024

- Das Formular ist durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), dh. durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer ausschließlich im Wege von Finanz Online zu übermitteln.
- Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage der Körperschaft (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beizulegen.

Spendenbegünstigung 2024

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt das Finanzamt Österreich dies mit Bescheid fest und die Körperschaft wird mit dem Datum dieses Bescheides („Gültig-Ab“) in die [Liste begünstigter Einrichtungen](#) aufgenommen. Die Liste wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Spendenbegünstigung 2024

- Der Antrag kann ab April 2024 gestellt werden. Er kann nur durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (Steuerberater) gemäß Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBGG) 2017 elektronisch im Wege von Finanz Online übermittelt werden.
- Wird der Antrag bis 30. Juni 2024 gestellt, gilt Folgendes:

Spendenbegünstigung 2024

- Die bescheidmäßige Erteilung der Spendenbegünstigung ist vom Finanzamt Österreich bis längstens 31. Oktober 2024 zu veröffentlichen, es sei denn, der Antragsteller wurde zur Behebung von Mängeln aufgefordert oder ihm Ergänzungsaufträge oder Bedenkenvorhalte übermittelt. Mit der Zuerkennung der Begünstigung erfolgt auch die Eintragung auf der Liste.
- Die Eintragung in die Liste entfaltet aber bereits (rückwirkend) für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2024 Wirkung. Es sind daher alle Spenden des Jahres 2024 abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der Anerkennung geleistet worden sind.

Spendenbegünstigung 2024

Was ist zu tun, wenn das Finanzamt feststellt, dass die Statuten des Vereines mangelhaft sind?

- Das Finanzamt fordert auf, die Statutenmängel innerhalb von sechs Monaten zu beheben. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine Statutenänderung gilt bei leichten Statutenmängeln (z.B. Zweck-Mittel-Vermischung, fehlerhafte Auflösungsbestimmung) rückwirkend, wenn in den Statuten vor der Änderung ein ausschließlich und unmittelbar verfolgter begünstigter Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens ersichtlich war und die tatsächliche Geschäftsführung bereits vor der Änderung den geänderten Statuten entsprochen hat.

Spendenbegünstigung 2024

Welche Verpflichtungen bestehen für spendenbegünstigte Einrichtungen in Bezug auf die Datenübermittlung?

- Spendenbegünstigte Empfänger mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland müssen für jeden Spender den Gesamtbeitrag der in einem Kalenderjahr zugewendeten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung elektronisch melden, sofern der Spender der empfangenden Organisation Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Die übermittelten Spendenbeträge werden in der (Arbeitnehmer) Veranlagung des jeweiligen Spenders automatisiert als Sonderausgaben berücksichtigt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



www.sportlandnoe.at

 sportlandnoe

 sportlandnoe